

Positionspapier

Gentechnik-Ablehnung der Bevölkerung ernst nehmen – Auftrag des Koalitionsvertrags erfüllen!

Die große Mehrheit der Menschen in Deutschland will keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Acker und im Essen.

Deshalb haben wir im Koalitionsvertrag vereinbart:

«Wir erkennen die Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik an. Wir treten für eine EU-Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit genveränderten Pflanzen gefüttert wurden, ein. An der Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen in Lebensmitteln halten wir fest – ebenso wie an der Saatgutreinheit.»

Dieser Vereinbarung sind wir verpflichtet.

Die neue EU-Regelung zum sog. Opt out räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder für bestimmte Regionen zu untersagen.

Die SPD-Bundestagsfraktion will die Koalitionsvereinbarung konsequent umsetzen,

- indem die nationale Umsetzung der EU-Regelung zum sog. Opt out so ausgestaltet wird, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen grundsätzlich und bundesweit verboten werden kann, und somit Äcker und Umwelt in Deutschland gentechnikfrei bleiben;
- indem die derzeitige Praxis der regelmäßigen Enthaltung Deutschlands bei der Entscheidung über Gentechnik-Anträge in Brüssel beendet wird. Die Bundesregierung muss sich bereits beim EU-Zulassungsverfahren gegen die Zulassung aussprechen, um konsequent gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzutreten.

Die EU-Regelung zum sog. Opt Out:

Nach der neuen EU-Regelung haben die Mitgliedsstaaten mehrere Möglichkeiten, den Anbau von GVO in ihrem Staatsgebiet zu untersagen. Grundsätzlich bleibt es beim bisherigen Zulassungsverfahren, wonach auf EU-Ebene über die Zulassung von GVO in jedem Einzelfall entschieden wird. Mit Opt out wird es Mitgliedsstaaten möglich, schon vor einer Zulassungsentscheidung die Herausnahme ihres Staatsgebietes aus dem Antrag zu fordern (sogenannte Phase 1).

Falls der Antragsteller dieser Forderung nicht entspricht, kann der Mitgliedsstaat von sich aus den Anbau untersagen und dafür auf eine Reihe von Gründen zurückgreifen, die umweltpolitische oder agrarpolitische Ziele betreffen können, oder andere zwingende Gründe wie Stadt- und Raumplanung, Bodennutzung, sozioökonomische Auswirkungen, Koexistenz und öffentliche Ordnung.

Dieses nachträgliche Anbauverbot (sogenannte Phase 2) kann unabhängig von Phase 1, also auch jederzeit gewählt werden, ohne dass ein Mitgliedsstaat die Herausnahme seines Staatsgebietes aus dem Antragsumfang angestrebt hat.

Daneben bleibt auch die Anwendung der Schutzklausel bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Gründen, die ein zeitlich begrenztes Anbauverbot rechtfertigen, weiterhin möglich.

Unsere Eckpunkte für die Umsetzung in Nationales Recht:

- Es wird festgelegt, dass Deutschland regelmäßig die Möglichkeit nutzt, die Herausnahme des eigenen Staatsgebietes aus Zulassungsanträgen zu erwirken.
- Für alle Fälle, in denen die EU-Zulassung auch Deutschland umfasst, nutzt Deutschland immer die Möglichkeiten, den Anbau national zu untersagen.
- Die Nutzung der Opt Out-Möglichkeiten erfolgt immer auf Bundesebene und nicht auf der Ebene der Länder. Nur für den Fall, dass eine spätere Bundesregierung die Opt Out-Möglichkeit auf Bundesebene nicht nutzt, wird den Ländern eine eigene Opt Out-Nutzung eingeräumt.
- Für alle Zulassungsverfahren erhält das Bundesamt für Naturschutz wieder eine Einvernehmensposition.

EU-Zulassungsverfahren:

Unabhängig von den Möglichkeiten des Opt Out soll Deutschland sich auch bei den Zulassungsverfahren kritisch positionieren. Wünschenswert wäre ein EU-weiter Verzicht auf die Anwendung von grüner Gentechnik, denn die Auskreuzung von GVO in die Natur und die Durchdringung von Saatgut- und Warenströmen ist letztlich nur zu vermeiden, wenn möglichst großräumig auf grüne Gentechnik verzichtet wird.

Die Bundesregierung soll sich deshalb verstärkt einbringen in die europaweite Debatte um die Zulassungsverfahren und die Überarbeitung der Grundprinzipien der Umweltrisikoprüfung, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt wird.

Wir wollen eine stärkere Gewichtung der gentechnikkritischen Forschungen, um dem Vorsorgegrundsatz der Umwelt- und Naturschutzpolitik besser gerecht zu werden. Dazu verpflichtet uns auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts: In seiner Entscheidung vom 24. November 2010 hat es darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung von gentechnisch verändertem Material, einmal in die Umwelt ausgebracht, schwer oder gar nicht begrenztbar ist. Es verwies auf die besondere Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers, der nach Artikel 20a des Grundgesetzes den Auftrag habe, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“